

Satzung des Landesverbandes der Evangelischen Jugend in Hessen

Vom 15. November 2023

§ 1

Grundlage, Name und Satzung des Verbandes

- (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW), die CVJM-LAG Hessen und Nassau e. V. (CVJM), die Landesarbeitsgemeinschaft des EC (Entschieden für Christus) in Hessen (EC-LAG-Hessen), das Evangelische Jugendwerk Hessen e. V. (EJW) und der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Hessen (VCP) bilden als Gründungsmitglieder den „Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen (LVEJH)“.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird von der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. (EJHN) wahrgenommen. ²Die Mitgliedschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird vom Landesjugendforum (LaJuFo) wahrgenommen.
- (3) ¹Jedes Mitglied wird entweder dem landeskirchlichen oder dem jugendverbandlichen Bereich zugeordnet. ²Landeskirchliche Mitglieder sind die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW). ³Alle anderen unter (1) aufgezählten Mitglieder gehören dem Jugendverbandsbereich an.
- (4) Die Tätigkeit des Landesverbandes erstreckt sich auf den Bereich des Bundeslandes Hessen.
- (5) Der Landesverband hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Landesverband nimmt die gemeinsamen Aufgaben und Interessen seiner Mitglieder als Verband der Evangelischen Jugend im Bundesland Hessen wahr.
- (2) Der Landesverband ist Träger der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)¹.
- (3) Der Landesverband vertritt die Evangelische Jugend in Hessen in Fragen der Jugendpolitik und der außerschulischen Jugendbildung nach außen, insbesondere im Hessischen Jugendring und gegenüber dem Bundesland Hessen.

¹ Nr. 260.

(4) Der Landesverband beantragt und verteilt die aufgrund der Gesetze und Richtlinien des Landes Hessen und des Hessischen Jugendrings gewährten Zuschüsse zur Durchführung der Evangelischen Jugendarbeit in den Bereichen der allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung.

(5) Der Landesverband kann zur Erfüllung seiner Zwecke Mitglied in Vereinigungen werden oder sich an ihnen beteiligen, die den vorgenannten Zwecken verpflichtet sind.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können nur evangelische Jugendorganisationen und evangelische Jugendverbände mit einer eigenen Landesorganisation im Bundesland Hessen werden.

(2) 1Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. 2Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäß vorgesehenen Vertreter:innen.

(3) Neue Mitglieder sind dem landeskirchlichen oder dem jugendverbandlichen Bereich zuzuordnen.

§ 4

Unterstützung an evangelische Jugendorganisationen oder –verbände, die nicht Mitglied im Landesverband sind

(1) Der Landesverband kann auch evangelische Jugendorganisationen und evangelische Jugendverbände gemäß seiner satzungsgemäßen Zwecke unterstützen, ohne dass diese Mitglied im Landesverband sind.

(2) 1Die Unterstützung wird beantragt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. 2Über die Unterstützung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäß vorgesehenen Vertreter:innen.

§ 5

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus jeweils 4 Vertreter:innen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und aus jeweils 2 Vertreter:innen der anderen Mitglieder.

(2) ¹Je ein:e Vertreter:in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nehmen mit beratender Stimme teil. ²Für Vertreter:innen der Landeskirchen, die mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, gilt die Vorschrift des § 1 Absatz 2 nicht.

§ 7

Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) ¹Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens einmal im Jahr ein. ²Die Einladung ergeht wenigstens 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes schriftlich oder per E-Mail.

(2) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn acht Vertreter:innen dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, gegenüber dem Vorstand verlangen. ²Die Einladung hat in jedem Fall unverzüglich nach Eingang des Verlangens unter Wahrung der Einberufungsfrist von wenigstens 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. ²Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, gleich. ³Dies gilt ebenfalls für Hybridveranstaltungen.

(4) ¹Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter:innen. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) ¹Auf Antrag von zwei Mitgliedern wird ein Gegenstand zur Grundsatzfrage erhoben. ²Die Beschlussfassung in einer Grundsatzfrage erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. ³Die zweite Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Monaten stattfinden. ⁴Beschlüsse in einer Grundsatzfrage werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vertreter:innen gefasst. ⁵Wahlen und Geschäftsordnungen können nicht zur Grundsatzfrage erhoben werden.

(6) ¹In besonders dringenden Fällen kann ein Beschluss per Umlaufverfahren gefasst werden. ²Die beiden Vorsitzenden und die Geschäftsführung erarbeiten gemeinsam einen Beschlusstext, der dann elektronisch zur Abstimmung gestellt wird. ³Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, dem Verfahren zu widersprechen, in diesem Falle wird das Verfahren gestoppt und der Beschluss auf die nächste ordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung vertagt. ⁴Der Beschlusstext kann nur mit JA – NEIN – ENTHALTUNG abgestimmt werden, Änderungsanträge sind nicht möglich. ⁵Die Abstimmung ist zeitlich zu befristen, es gilt eine Woche als Regel. ⁶Es müssen sich mindestens 2/3 der Mitgliederversammlung an der Abstimmung beteiligen. ⁷Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) ¹Videokonferenzen gelten als ordentliche Sitzungen, wenn sie Voraussetzungen aus § 7 der Satzung erfüllen. ²Dies gilt ebenfalls für Hybridveranstaltungen. ³Für die Durchführung von Videokonferenzen gelten sämtliche Bestimmungen dieser Satzung.

(8) ¹Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, bei Videokonferenzen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren, sofern die Mitgliederversammlung nicht geheime Abstimmung beschließt. ²Diese erfolgt bei Videokonferenzen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen. ³Dies gilt ebenfalls für Hybridveranstaltungen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung von Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für den Landesverband,
 - b) Kontrolle über die Einhaltung des Satzungszweckes gemäß § 2,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Auflösung des Landesverbandes,
 - e) Wahl der beiden Vorsitzenden
 - f) Wahl der beiden Kassenprüfer:innen,
 - g) Berufung der:des Geschäftsführenden
 - h) Bildung von Ausschüssen,
 - i) Wahl von Vertreter:innen des Landesverbandes in anderen Gremien und Organisationen, insbesondere in den Hessischen Jugendring,
 - j) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - k) Entgegennahme des Haushaltsplanes und des Haushaltsabschlusses,
 - l) Verabschiedung von Förderrichtlinien,
 - m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die:der Geschäftsführende gehört der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.
- (3) An der Mitgliederversammlung nehmen die Vertreter:innen des Landesverbandes im Vorstand des Hessischen Jugendringes beratend teil.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Mitgliedern.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Vorstand

(1) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen. ²Insbesondere beschließt er über die Vergabe der Mittel im Rahmen der Förderrichtlinien.

(2) ¹Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus den von den Mitgliedern gemäß § 9 (3) entsandten Vertreter:innen. ²Aus ihrer Mitte wird

i. die:der 1. Vorsitzende

ii. die:der 2. Vorsitzende

von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) ¹Im Vorstand müssen alle Mitglieder der Evangelischen Jugend in Hessen vertreten sein. ²Die Mitglieder aus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck entsenden jeweils zwei Vertreter:innen und alle anderen Mitglieder eine:n Vertreter:in. ³Alle Vertreter:innen müssen der Mitgliederversammlung angehören.

(4) Die Wahl der Vorsitzenden sollte jeweils im Wechsel zwischen Vertreter:innen der landeskirchlichen und der jugendverbandlichen Mitglieder erfolgen.

(5) An den Vorstandssitzungen nehmen die Vertreter:innen des Landesverbandes im Vorstand des Hessischen Jugendringes, die:der Geschäftsführende und die:der Vorsitzende des Jugendpolitischen Ausschusses beratend teil.

(6) Der Landesverband wird vertreten von der:dem ersten Vorsitzenden und der:dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) ¹Die Vorsitzenden werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. ²Bei Ausscheiden einer:eines Vorsitzenden findet für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl statt.

(8) ¹Zur ordentlichen Vorstandssitzung laden die beiden Vorsitzenden und die Geschäftsführung regelmäßig ein. ²Die Einladung ergeht wenigstens 14 Tage vor der Vorstandssitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder elektronisch.

(9) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. ²Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, gleich. ³Dies gilt ebenfalls für Hybridveranstaltungen.

(10) ¹In besonders dringenden Fällen kann ein Beschluss per Umlaufverfahren gefasst werden. ²Die beiden Vorsitzenden und die Geschäftsführung erarbeiten gemeinsam einen Beschlusstext, der dann elektronisch zur Abstimmung gestellt wird. ³Jedes Mitglied des Vorstands hat die Möglichkeit, dem Verfahren zu widersprechen, in diesem Falle wird das Verfahren gestoppt und der Beschluss auf die nächste ordentliche Sitzung vertagt. ⁴Der Beschlusstext kann nur mit JA – NEIN – ENTHALTUNG abgestimmt werden, Ände-

rungsanträge sind nicht möglich. 5Die Abstimmung ist zeitlich zu befristen, es gilt eine Woche als Regel. 6Es müssen sich mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen. 7Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(11) 1Videokonferenzen gelten als ordentliche Sitzungen, wenn sie Voraussetzungen aus § 9 der Satzung erfüllen. 2Dies gilt ebenfalls für Hybridveranstaltungen. 3Für die Durchführung von Videokonferenzen gelten sämtliche Bestimmungen dieser Satzung.

(12) 1Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, bei Videokonferenzen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren, sofern der Vorstand nicht geheime Abstimmung beschließt. 2Diese erfolgt bei Videokonferenzen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen. 3Dies gilt ebenfalls für Hybridveranstaltungen.

(13) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

Sitzungsleiter:in und Protokollant:in unterzeichnen die in der Mitgliederversammlung und im Vorstand gefassten und schriftlich niedergelegten Beschlüsse.

§ 11

Ausschüsse

(1) 1Für seine Arbeit kann der Landesverband Ausschüsse einrichten. 2Die Ausschussmitglieder müssen nicht zugleich Vertreter:in sein.

(2) Ständiger Ausschuss ist der Jugendpolitische Ausschuss.

(3) 1Die Ausschüsse sind in ihrer Arbeit der Mitgliederversammlung verantwortlich. 2Sie wählen sich aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n.

§ 12

Geschäftsstelle

1Der Landesverband unterhält zur Ausführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle. 2Die Geschäftsstelle wird in Kooperation mit dem Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingerichtet.

§ 13

Mittel des Landesverbandes

(1) Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Prüfung über die Verwendung der Mittel wird von den beiden Kassenprüfer:innen durchgeführt.

§ 14

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Landesverband ausscheiden.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Bei schädlichem Verhalten kann die Mitgliederversammlung das Mitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäß vorgesehenen Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen mit sofortiger Wirkung ausschließen.

§ 15

Änderung der Satzung

1Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäß vorgesehenen Vertreter:innen. 2Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitglieder.

§ 16

Auflösung des Landesverbandes

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer extra für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäß vorgesehenen Vertreter:innen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, vorbehaltlich von Rechtsansprüchen Dritter, zu gleichen Teilen an die Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Evangelischen Jugendarbeit in Hessen zu verwenden haben.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15.11.23 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft, die bisherige Satzung verliert damit zu diesem Datum ihre Gültigkeit.

